



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 28

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 02.09.2015

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Wahlbekanntmachung über die am 13. September 2015 stattfindende Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten und zum Landrat des Kreises Steinfurt	186 - 187
2. Bekanntmachung:	Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	188 - 189

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (Webcode 00382). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

# Wahlbekanntmachung

**1. Am 13. September 2015 findet die Wahl  
- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten und des  
Landrats des Kreises Steinfurt -  
statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr.**

**2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis zum 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1 in 48282 Emsdetten, Raum 415 zusammen.

**3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.**

**4. Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigungen** und einen gültigen, amtlichen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.**

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Bei Verlust oder trotz gültigem Eintrag in das Wählerverzeichnis nicht erfolgter Zusendung der Wahlbenachrichtigung darf **ausnahmsweise** nur unter Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises gewählt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

**Jede/r Wähler/in hat für die Bürgermeister- und Landratswahl jeweils eine Stimme. Es werden jeweils zwei Stimmzettel in unterschiedlichen Farben ausgegeben; pro Stimmzettel darf nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl: **grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck**  
b) für die Wahl des Landrates: **gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck**

**Die Stimmen werden abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die Stimme gelten soll.**

**5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
  - b) **durch Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlschein angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer **unbefugt** wählt oder sonst **ein unrichtiges Ergebnis** einer Wahl **herbeiführt** oder **das Ergebnis verfälscht**, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft (§ 107 a Abs. 1 Strafgesetzbuch). Der **Versuch** ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Emsdetten, den 01.09.2015

STADT EMSDETTEL  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.  
Elmar Leuermann  
Allgemeiner Vertreter

## Bekanntmachung

### **Außenbereichssatzung "Westumer Landstraße"**

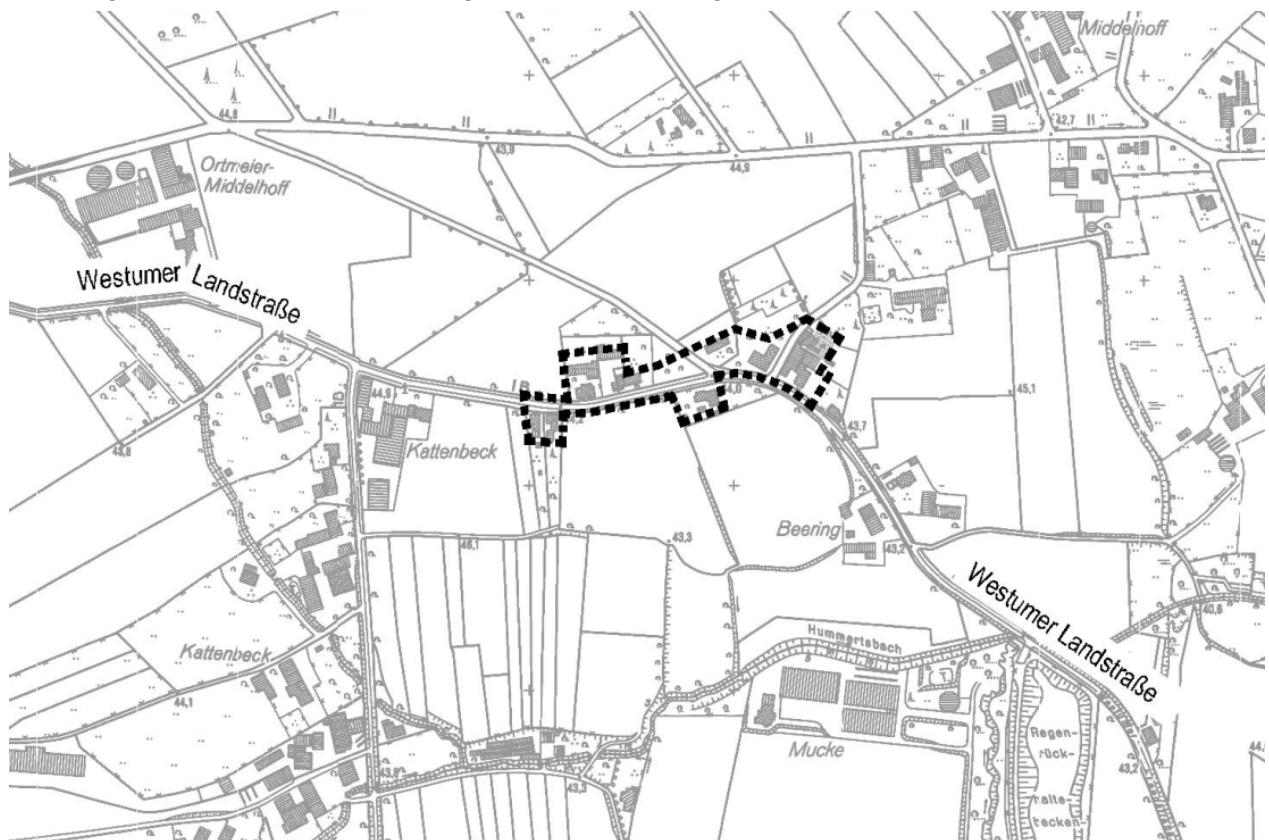
#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 27. August folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich der Westumer Landstraße wird beschlossen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

Das Satzungsgebiet liegt rund 2,3 km in nordöstlicher Richtung von der Innenstadt entfernt. Es befindet sich etwa 600 m vom nördlichen Siedlungsrand.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ergibt sich aus der folgenden Abbildung und ist durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit dieser Außenbereichssatzung sollen erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für den Wohnungsbau und den Handwerks- bzw. Gewerbebetrieb eröffnet und somit eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung und des ansässigen Handwerkbetriebes ermöglicht werden.**

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 1. März 2013 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Satzung mit der Begründung in der Zeit vom

## **10. September bis 13. Oktober 2015**

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 01.09.2015

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister